

SATZUNG

SPVGG
**Conweiler-
Schwann^e**

Der Verein ist Rechtsnachfolger des VfB Conweiler, der am 23. März 1970 seinen Namen geändert hat und des seitherigen 1. FC Schwann, der am 23. März 1970 aufgelöst wurde.

§ 1 - Bezeichnung

- 1) Der Verein führt die Bezeichnung **Spvgg Conweiler / Schwann 1970 e.V.**
- 2) Er ist in das Vereinsregister Mannheim (VR 1688) eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in 75334 Straubenhardt - Conweiler, Enzkreis.
- 3) Seine Farben sind blau/weiß.
- 4) Der Verein ist Mitglied des Badischen Fußballverbandes e.V. in Karlsruhe. Soweit es sich um die Beachtung der Satzung, den Ordnungen und den Entscheidungen des Badischen Fußballverbandes handelt, sind dessen Satzung und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich für den Verein und seine Einzelmitglieder. Der Verein, wie auch seine Einzelmitglieder, unterwerfen sich der Rechtssprechung des Badischen Fußballverbandes und ermächtigen diesen, die Befugnisse bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen Satzungen und Ordnungen an den Süddeutschen Fußballverband, den Deutschen Fußballverband zu übertragen. Der Verein ist auch Mitglied des Badischen Sportbundes.

§ 2 - Zweck, Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, und zwar insbesondere durch die Pflege, Förderung und Verbreitung der Leibesübungen, insbesondere des Fußballsports und damit der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder.
- 2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück.
- 3) Mitglieder und Vorstandsmitglieder erhalten Aufwendungsersatz. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG) geleistet werden. Maßgeblich zu berücksichtigen sind die Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.
- 4) Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.

§ 3 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 - Mitgliedschaft

- 1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 2) Angehörige des Vereins im Alter bis 18 Jahren gelten als Jugendliche und werden im Jugendfußballverein Straubenhardt in den jeweiligen Spielklassen geführt. Sie sind keine ordentlichen Mitglieder des Vereins.
- 3) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluß des geschäftsführenden Vorstands. Der Aufnahmeantrag kann nur schriftlich gestellt werden. Beschließt der geschäftsführende Vorstand die Aufnahme, so ist eine besondere Benachrichtigung nicht erforderlich. Eine eventuelle Ablehnung des Aufnahmeantrags ist dem Antragsteller bekanntzugeben. Nähere Begründung ist jedoch nicht erforderlich.
- 4) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands nach Billigung durch den Gesamtvorstand ernannt. Eine Ernennung zum Ehrenmitglied ohne Zustimmung des Gesamtvorstands kann grundsätzlich nicht erfolgen. Zu Ehrenmitgliedern können nur solche Mitglieder ernannt werden, welche das 50. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 25 Jahre dem Verein ununterbrochen angehören. Die Ehrenordnung des Vereins (§ 18) ist zu beachten.
- 5) Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

§ 5 - Austritt, Ausschluss, Vereinsstrafen, Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen.
- 2) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Wochen an den Verein erfolgen. Die Beitragspflicht erlischt erst zum Jahresende. Der Verein behält sich das Recht vor, beim Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände innerhalb Jahresfrist einzufordern. Vorausgezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- 3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch den geschäftsführenden Vorstand aus den folgenden Gründen erfolgen:
 - a) Wenn ein Mitglied längere Zeit seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist und trotz mehrmaliger Aufforderung seinen Zahlungen nicht nachkommt.

- b) Bei groben oder wiederholten Vergehen gegen diese Vereinssatzung, sowie wegen grob unsportlichen Betragens;
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrllichkeit oder sonstiger, das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen.
- 4) Das Mitglied ist vorher schriftlich zu hören, sofern seine Anschrift bekannt ist.
 - 5) Von der Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich durch eingeschriebenen Brief Mitteilung zu machen. Es kann innerhalb einer Woche gegen die Entscheidung Einspruch bei dem Ehrenrat/Ehrenvorsitzenden des Vereins eingelegt werden. (Sofern ein „Ehrenrat/Ehrenvorsitzender“ nicht vorgesehen ist, kann an dessen Stelle der Gesamtvorstand gesetzt werden. Dann muss aber im Absatz 3 der Gesamtvorstand beschließen).
 - 6) Dessen Entscheidung ist dem Mitglied ebenfalls durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.
 - 7) Dem Mitglied bleibt sodann der ordentliche Rechtsweg offen.
 - 8) Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist unzulässig.
 - 9) Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstung und Gelder etc., die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben.
 - 10) Außerdem können gegen Vereinsmitglieder disziplinarische Strafen verhängt werden, wenn die unter a) und c) genannten Voraussetzungen vorliegen, ohne dass der Ausschluss aus dem Verein in Frage kommt.
 - 11) Es gelten die gleichen Verfahrensvorschriften wie für den Ausschluss.

§ 6 - Mitgliedsbeiträge

- 1) Die jährliche Höhe des Mitgliedsbeitrags (Senioren und Jugend) wird vom Gesamtvorstand festgesetzt und soll die durchschnittliche Preisentwicklung in Deutschland gemäß Verbraucherpreisindex (VPI) nicht übersteigen. Außerordentliche Beiträge sowie Anpassungen über der durchschnittlichen Preisentwicklung in Deutschland werden unter Genehmigung durch die Hauptversammlung festgesetzt. Glättungen und Rundungen von Mitgliedsbeiträgen erfolgen auf volle Euro zugunsten des Vereins.
- 2) Die Höhe der Ausbildungsentschädigungen/Ausbildungsvergütungen für alle aktiven Mitglieder des Vereins (Senioren und Jugend) wird vom Gesamtvorstand festgelegt. Mit diesem Beitrag werden die Kosten für Übungsleiter, Spielausrüstung und Unterhaltskosten der Sportanlagen/Sportstätten teilweise abgedeckt.

Die Beiträge sind bei unterjähriger Mitgliedschaft (Vereinseintritt innerhalb des Jahres) wie folgt zu entrichten:

1. Januar – 31. März	4/4 des aktuellen Mitgliedsbeitrags/Jahresbeitrags
1. April – 30. Juni	3/4 des aktuellen Mitgliedsbeitrags/Jahresbeitrags
1. Juli – 30. September	2/4 des aktuellen Mitgliedsbeitrags/Jahresbeitrags
1. Oktober – 31. Dezember	1/4 des aktuellen Mitgliedsbeitrags/Jahresbeitrags

Rundungen erfolgen auf volle Euro zu Gunsten des Vereins.

- 3) Verwaltungsmitglieder und Mitarbeiter des Jugendfußballvereins Straubenhardt können von der Bezahlung des Beitrags ganz oder teilweise befreit werden. Dasselbe gilt für Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Beitrags nicht in der Lage sind. Die Entscheidung trifft der geschäftsführende Vorstand.
- 4) Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages erst mit Vollendung des 65. Lebensjahres befreit.
- 5) Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus zu bezahlen. Der Einzug der Beiträge erfolgt durch Bankeinzug bzw. bei Barzahlung durch Rechnungsstellung. Bei Barzahlung erhöht sich der jeweilige Mitgliedsbeitrag um 10 %.

§ 7 - Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung / Hauptversammlung
- b) der Vorstand als geschäftsführender Vorstand und als Gesamtvorstand

§ 8 - Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Auf schriftlichen Antrag von $\frac{1}{4}$ aller ordentlichen Vereinsmitglieder ist der Vorstand zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet. Die laufenden Vereinsangelegenheiten werden durch den Vorstand geregelt.

§ 9 - Die Hauptversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Hauptversammlung.

Die ordentliche Hauptversammlung

- 1) Jeweils im 1. Quartal nach Ablauf des Kalenderjahres (Geschäftsjahr) findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden bzw. dem gewählten Vorstandssprecher des Vorstandsgremiums des Vereins einzuberufen. Die Einberufung ist mindestens vier Wochen zuvor durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten und der örtlichen Tagespresse (Straubenhardter Mitteilungsblatt) bekanntzugeben.

- 2) Die Tagesordnung hat zu enthalten:
 - Rechenschaftsberichte
 - Bericht des Leiters Finanzen/Buchhaltung
 - Bericht der Prüfer Finanzen/Buchhaltung
 - Entlastung des Gesamtvorstandes und des Leiters Finanzen/Buchhaltung
 - Neuwahlen, soweit diese erforderlich sind
 - Anträge
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Verschiedenes
- 3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 4) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 1 Woche vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden bzw. dem gewählten Vorstandssprecher des Vorstandsgremiums schriftlich eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
- 5) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder gefasst. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen, stimmberechtigten, ordentlichen Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
- 6) Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom geschäftsführenden Vorstand sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die außerordentliche Hauptversammlung findet statt:

- 1) wenn der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf die außergewöhnlichen Ereignisse für erforderlich hält.
- 2) wenn die Einberufung von $\frac{1}{4}$ sämtlicher ordentlicher Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird. Für ihre Durchführung gelten im Übrigen die gleichen Vorschriften wie zur ordentlichen Hauptversammlung.

§ 10 - Der Vorstand

1) Der Vorstand arbeitet

a) als geschäftsführender Vorstand bestehend aus

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden (2.) Vorsitzenden
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Abteilungsleiter/in Finanzen
- dem/der stellvertretenden Abteilungsleiter/in Finanzen
- dem/der Abteilungsleiter/in Spielbetrieb
- dem/der Spielausschussvorsitzenden
- dem/der Jugendleiter/in

oder alternativ

- einem Vorstandsgremium (bestehend aus drei Gremiumsmitgliedern oder vier Gremiumsmitglieder)
mit einem/einer gewählten Vorstandsprecher/in
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Abteilungsleiter/in Finanzen
- dem/der stellvertretenden Abteilungsleiter/in Finanzen
- dem/der Abteilungsleiter/in Spielbetrieb
- dem/der Spielausschussvorsitzenden

b) als Gesamtvorstand bestehend aus

- dem geschäftsführenden Vorstand aus a)
- den/der Ressortleiter für Finanzen
- den/der Ressortleitern Spielbetrieb
- den Ausschussmitgliedern
- weiteren Ressortleitern, sofern neue Ressorts gebildet werden.

Die Mitgliederversammlung muss sich beim geschäftsführenden Vorstand für eine der unter §10 Nr. 1 a) oder b) aufgeführte Variante entscheiden.

2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

Bei der Wahl eines 1. Vorsitzenden

der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden tätig.

Bei der Wahl eines Vorstandgremiums

die Mitglieder des Vorstandgremiums. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorstandssprechers tätig.

- 3) Der Vorsitzende bzw. der Vorstandssprecher beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der geschäftsführende Vorstand ist bei Bedarf einzuberufen. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
- 4) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- 5) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und die Behandlung von Anregungen des Gesamtvorstandes.
- 6) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
- 7) Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands sowie des Gesamtvorstand werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 8) Über die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands sowie des Gesamtvorstand ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter bzw. den Mitgliedern des Vorstandgremiums und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 9) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Der Vorsitzende oder sonstige in der Verwaltung des Vereins tätige Mitglieder erhalten nur ihre Aufwendungen vergütet.
- 10) Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes sowie der übrigen Ressorts regelt die Geschäftsordnung.
- 11) Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 11 – Wahlen

- 1) Sämtliche Mitglieder des Gesamtvorstandes werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, der erste und zweite Vorstand bzw. Gremiumsmitglieder in wechselseitigem Rhythmus.
- 2) Die Gremiumsmitglieder werden in der Regel auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Gewählten bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist jederzeit zulässig.

§ 12 – Prüfung Finanzen/Buchhaltung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Abteilungsleiters Finanzen sowie des Jugendkassenwarts.

§ 13 – Abteilungen / Ressorts

- 1) Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der einzelnen Abteilung richtet.
- 2) Die Abteilungsleiter arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren.

§ 14 – Ausschüsse

- 1) Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.
- 2) Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch das nach der Geschäftsordnung zuständige Vorstandsmitglied in Abstimmung mit den zuständigen Abteilungsleitern berufen.

§ 15 – Vereinsjugend

Die jugendlichen Mitglieder des Vereins sind im Jugendfußballverein (JFV) Straubenhardt organisiert. Die Satzung des JFV regelt die Jugendarbeit in Inhalt, Form und Organisation.

§ 16 – Strafbestimmungen

- 1) Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen, von den in § 5 genannten Ausschluss abgesehen, einer Strafgewalt. Der Gesamtvorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise und dergleichen) sowie Geldstrafen gegen jeden Vereinsangehörigen verhängen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht.
- 2) Gegen einen Strafbeschluss des Gesamtvorstands ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 17 – Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
- 2) Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist der örtlichen Gemeindeverwaltung zu übergeben.
- 3) Ein noch vorhandenes Vereinsvermögen darf nur unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports – insbesondere der vom Verein betriebenen Sportarten - verwendet werden.

§ 18 – Ehrenordnung des Vereins

In Anbetracht bewährter Tradition der Pflege des Vereinslebens verleiht die Spvgg Conweiler / Schwann 1970 e.V. seinen um den Verein verdienten Mitgliedern Vereinsnadeln. Sie sollen als ideeller Wert ihre Träger auszeichnen und ihre Vereinstreue und ihrem sportlich strebenden Bemühen angemessener Mitgliedswürde repräsentieren, womit sie jedem Mitglied des Vereins zum eigenen Antrieb werden sollen.

Geehrt werden können nur ordentliche Mitglieder des Vereins.

Die Ehrungen werden wie folgt vorgenommen:

Vorstands-, u. Verwaltungsmitglieder sowie Mitarbeiter der Jugendabteilung, Schiedsrichter des Vereins und sonstige, ehrenamtlich Tätige:

- **Für 10 Jahre:**
Urkunde sowie Geschenk vom Verein
- **Für 15 Jahre:**
Urkunde sowie Geschenk vom Verein
- **Für 20 Jahre:**
Urkunde sowie Geschenk vom Verein
- **Für 25 Jahre:**
Urkunde sowie Geschenk vom Verein

Ehrungen auf Verbandsebene können nach den Richtlinien der Ehrenordnung des Badischen Fußballverbandes ebenfalls beantragt werden.

Vorsitzende bzw. Mitglieder eines Vorstandsgremiums

Für 15-jährige, ununterbrochene Tätigkeit als Vorsitzender bzw. Mitglied eines Vorstandsgremiums: Ernennung zum Ehrenvorsitzenden mit Ehrenurkunde und Ehrengabe des Vereins. Der Ehrenvorsitzende ist von sämtlichen Beiträgen, Gebühren, Eintrittsgeldern etc. zu allen Veranstaltungen des Vereins befreit.

Außerdem können Vorsitzende, bzw. Mitglieder eines Vorstandsgremiums, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Ehrungen auf Verbandsebene können nach den Richtlinien der Ehrenordnung des Badischen Fußballverbandes ebenfalls beantragt werden.

Aktive Vereinsmitglieder: (Spieler in Seniorenmannschaften)

Die Ehrung für aktive Vereinsmitglieder erfolgt in Abhängigkeit der insgesamt absolvierten Pflichtspiele (Verbands- und Pokalspiele) für den Verein wie folgt:

- **150 Spiele**
Urkunde „150 Spiele“ sowie Geschenk vom Verein
- **300 Spiele**
Urkunde „300 Spiele“ sowie Geschenk vom Verein
- **400 Spiele**
Urkunde „400 Spiele“, Geschenk vom Verein und Ernennung zum Ehrenspieler
- **500 Spiele**
Urkunde „500 Spiele“ und Ehrengabe des Vereins

Spieler von Meistermannschaften können auf Beschluss des Gesamtvorstands ebenfalls mit der Spielernadel in Bronze ausgezeichnet werden.

Vereinsmitglieder für ununterbrochene Mitgliedschaft

- **Für 25 Jahre Mitgliedschaft und Vollendung des 50. Lebensjahres**
Ernennungsurkunde zum Ehrenmitglied
- **Für 40 Jahre Mitgliedschaft**
Urkunde
- **Für 50 Jahre Mitgliedschaft**
Urkunde
- **Für 60 Jahre Mitgliedschaft**
Urkunde und Ehrengabe des Vereins

Außerordentliche Verdienste

Die Ernennungsurkunde zum Ehrenmitglied kann auch an Nichtmitglieder, welche sich außerordentliche Verdienste um den Verein erworben haben, verliehen werden. Es bedarf hier jedoch einer Beschlussfassung des Gesamtvorstands mit 2/3 Mehrheit.

Die Ehrungen sollen, wenn möglich auf der ordentlichen Hauptversammlung des Vereins durchgeführt werden. Ausnahmen können nur in Jubiläumsjahren gemacht werden.

Diese Ehrenordnung tritt am 19. März 2004 in Kraft und wurde von der Mitgliederversammlung in ihrer jetzigen Fassung einstimmig genehmigt. Sogenannte Nachehrungen für verdiente Mitglieder vor in Kraft treten dieser Ehrenordnung finden nicht statt.

§ 19 – Genehmigung, Inkrafttreten, Ungültigkeit früherer Satzungen

Vorstehende Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. April 2024 einstimmig genehmigt. Sie tritt ab sofort in Kraft. Die Satzung vom 26. März 2010 verliert ihre Gültigkeit.

Straubenhardt - Conweiler, den 19. April 2024

Edgar Huber
Vorstandssprecher